

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6873-Pr.2/1973

Wien, 1974 01 15

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

1482/A.B.
zu 1494/J.
Präs. am 16. Jan. 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 27. November 1973, Nr. 1494/J, betreffend Schwellenpreise für Geflügel gemäß Bundesgesetz 135/1969, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zwei Vorschläge - vom 7. September und 9. Oktober 1973 - betreffend die Schwellenpreiserhöhung für einzelne Waren der Geflügelwirtschaft unterbreitet; dem zweiten Vorschlag wurde von mir zugestimmt.

Zu 2):

Bei der Beurteilung dieser beiden Vorschläge wurden die vom Gesetzgeber geforderten Kriterien, die zu Frage 3 dargelegt werden, berücksichtigt.

Zu 3):

Die Entscheidung basiert auf den maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. März 1969 über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl.Nr. 135/1969.

Demnach ist gemäß § 2 leg.cit. bei der Vollziehung von folgenden Zielsetzungen auszugehen:

- a) Stabilisierung der Preise
- b) Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung
- c) Schutz der inländischen Geflügelwirtschaft.

Gemäß § 3 leg.cit. hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie auf bzw.

- 2 -

unter den im Gesetz normierten Voraussetzungen auch ohne Vorschlag des Beirates durch Verordnung volkswirtschaftlich gerechtfertigte Schwellenpreise festzusetzen. Die Schwellenpreise sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung, im Vertrieb und beim Absatz jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen. Bei der Beurteilung, ob die Schwellenpreise den bei der Erzeugung bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, ist den Produktionsbedingungen in der bäuerlichen Geflügelhaltung und den Erzeugungskosten in rationell geführten Betrieben Rechnung zu tragen.

Die erwähnten Gesetzeskriterien sind in der Entscheidungsbildung gleichrangig zu beurteilen und miteinander in Einklang zu bringen. Dies ist zwangsläufig oft nur im Wege eines Kompromisses möglich. Ein solcher Kompromiß konnte in concreto schließlich in der Annahme des zweiten oberwähnten Vorschlages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gefunden werden.

Die Kostenberechnungen sind mir vorgelegen und wurden im obigen Sinne berücksichtigt.

Zu 4):

Auf die Beantwortung der Frage 3) darf verwiesen werden.

Zu 5):

Die inländischen Erzeugnisse auf dem Geflügelsektor werden zum weitaus größten Teil als Frischware und die inländischen Eier - soweit es sich nicht um gekühlte oder haltbar gemachte Eier handelt - nach den einschlägigen Qualitätsklassenvorschriften ungestempelt auf den Markt gebracht. Die Versorgung des heimischen Marktes mit frischem Geflügel erfolgt fast ausschließlich aus der Inlandsproduktion. Diesen beiden genannten Warengruppen stehen als typische Importware gefrorenes Geflügel und als Auslandsware bzw., soweit diese eingelagert werden, zusätzlich als Kühlhauseier kenntlich gemachte (gestempelte) Eier konkurrenzmäßig gegenüber. Im letzten überschaubaren Zeitraum (Oktober

- 3 -

1972 bis Oktober 1973) wurden die inländischen Waren trotz der durch Kostenerhöhungen bedingten Verteuerung von ca. 20 % in gesteigerter Menge abgesetzt. Wie die Erfahrung gezeigt hat, bevorzugt der Konsument vielfach die frische Inlandware, obwohl sie teurer als die gefrorene bzw. gestempelte Auslandsware ist.

Aus diesen Tatsachen und im Hinblick auf die Erhöhung der maßgeblichen Schwellenpreise durch die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Oktober 1973, welche am 15. Oktober 1973 in Kraft trat, kann der Schluß abgeleitet werden, daß die österreichische Eier- und Geflügelproduktion mit dem Auslandsangebot durchaus konkurrieren kann.

Wie aus der Beantwortung der Frage 6) ersichtlich ist, kann die Stützung der aus der EWG stammenden Waren nicht als enorm bezeichnet werden. Die Importe aus der EWG sind - zeitweise wesentlich - geringer als aus anderen Ländern.

Zu 6):

Die Stützung (Erstattung), die die EWG anlässlich der Ausfuhr der in Rede stehenden Waren gewährt, ist unterschiedlich und zeigt beispielsweise im Zeitraum vom 1. November 1972 bis dato eine kontinuierlich rückläufige Tendenz:

ex /2.02 I. Totes Geflügel der ZTNr. 01.05,
gerupft, unzerteilt

1. mit Kopf und Füßen, geschlossen
oder nur entdarnt, frisch, gekühlt oder gefroren

a) Hühner von S 290,-/100 kg auf S 127,97/100 kg

2. ausgenommene Tiere, ohne Kopf
und ohne Füße, jedoch mit Beifügung von Hals und Innereien,
frisch oder gekühlt

a) Hühner von S 343,78/100 kg auf S 151,81/100 kg

3. ausgenommene Tiere, ohne Kopf
und ohne Füße, jedoch mit Beifügung von Hals und Innereien,
gefroren

a) Hühner mit einem Stückgewicht von 1035 g und
weniger von S 343,78/100 kg auf S 151,81/100 kg

./.

b) Hühner mit einem Stückgewicht von mehr als 1035 g von S 343,78/100 kg auf S 151,81/100 kg

4. Hühner, andere

a) frisch oder gekühlt von S 370,26/100 kg auf S 163,62/100 kg

b) gefroren von S 370,26/100 kg auf S 163,62/100 kg

ex 04.05 A 2. sonstige Hühnereier von S 381,15/100 kg auf S 170,46/100 kg.

Zu 7):

Ich halte das Wissen über das Ausmaß der EWG-Erstattung anlässlich der Ausfuhr einschlägiger Waren keineswegs für überflüssig.

A large, handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.